

20.06.03

Beschluss

des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

I.

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

II.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst.

1. Der Bundesrat stimmt der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung mit der folgenden Erwartung zu:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum 01.01.2004 eine Neuregelung des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe gemäß § 79 Nr. 2 SGB IX vorzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 160 SGB IX berichtet die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2003 über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen und schlägt danach die zu treffenden Maßnahmen vor. In diesem Bericht werden auch auf die Neuverteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern einzugehen und Vorschläge zur Änderung zu machen sein.

Mit der nunmehr eingebrachten Änderungsverordnung wird ein Teilaspekt einer vorzeitigen Lösung zugeführt. Mit ihr sollen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe aus dem Ausgleichsfonds auch Miet- und Pachtobjekte für Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen durch Zinszuschüsse gefördert werden können. Dadurch würden zusätzliche bürokratische Hemmnisse aufgebaut.

Da für Werkstätten für behinderte Menschen nur noch für einen zeitlich begrenzten Rahmen zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen und danach der Bedarf an Plätzen auf den heutigen Stand zurückgehen wird, ist diese mit der Verordnungsänderung beabsichtigte Lösung grundsätzlich richtig. In der vorliegenden Fassung müssten jedoch auch künftig Projekte mit dem BMGS koordiniert und dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen zur Empfehlung vorgelegt werden. Ein solches Verfahren ist insbesondere für Mietobjekte mit einem grundsätzlich anzustrebenden Abbau bürokratischer Hemmnisse nicht vereinbar.

Notwendig ist daher, einen engen zeitlichen Rahmen zu setzen, um künftig aus dem Ausgleichsfonds keine Förderung von Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen mehr vorzunehmen und dadurch das Problem der geteilten Finanzverantwortlichkeit zügig zu beseitigen.

2. Der Bundesrat stellt ferner Folgendes fest:

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei der notwendigen Fortentwicklung des Schwerbehindertenrechts der Übergang der Zuständigkeit für die Förderung von Werk- und Wohnstätten auf die Länder sicherzustellen ist. Zugleich mit dem Übergang von Aufgaben an die Länder muss eine ausreichende Finanzausstattung gewährleistet werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass

- beim Bundesausgleichsfonds nur noch die Förderung von Modellprojekten und Forschungsvorhaben verbleiben soll und
 - die Festlegungen von Mittelzuweisungen für Eingliederungszuschüsse und Integrationsfachdienste an die Bundesanstalt für Arbeit entfallen müssen und die bisher festgelegten Gelder den Ländern zur Verfügung gestellt werden.
- b) Der wirkungsvolle Einsatz der Ausgleichsabgabe ist sicherzustellen und kontinuierlich zu verbessern. Dies ist nach Ansicht des Bundesrates dann gewährleistet, wenn die Länder über die Einrichtungsförderung hinaus auch für die Verwendung der Mittel zur Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen und zur Förderung von Integrationsfachdiensten Verantwortung übernehmen. Voraussetzung dafür

ist jedoch, dass die Zuweisung von Mitteln an die Bundesanstalt für Arbeit neu gestaltet wird und die Länder finanziell in die Lage versetzt werden, diese fachlich anspruchsvolle Aufgabe wahrzunehmen.

- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die bisherigen Umwege bei der Mittelverteilung und -verwendung zu beseitigen. Das Aufkommen an der Ausgleichsabgabe muss unter Berücksichtigung des Ausgleichsfonds ausschließlich den Ländern nach einem noch zu definierenden Verteilungsschlüssel zufließen.